



MOHR · RECHTSANWÄLTE
Partnerschaftsgesellschaft mbB

Luftreinhalteplan Hamburg: Erfolg für BUND-Klage auch beim BVerwG

Hamburg muss Luftreinhalteplan erneut nachbessern

Auch das BVerwG hat in seinem heutigen Revisionsurteil die Stadt Hamburg verpflichtet, ihren vom BUND angefochtenen Luftreinhalteplan nochmals nachzubessern. Damit hat das BVerwG das vom BUND dazu bereits erstrittene Urteil des OVG Hamburg in wesentlichen Teilen bestätigt (vgl. [Pressemitteilung Nr. 35/2021 | Bundesverwaltungsgericht \(bverwg.de\)](#))

Das OVG hatte im November 2019 in dem vom BUND kritisierten Luftreinhalteplan aus dem Jahr 2017 mehrere Rechtsfehler gefunden und damit die meisten der vom Umweltverein dargelegten Kritikpunkte ebenso bestätigt wie dessen Kritik an den Versuchen der Stadt, die drohende Prozessniederlage durch Neuberechnungen der Belastungen, örtliche Drosselungsmaßnahmen an der Messstelle am besonders belasteten Ring 2 (Habichtstraße) und veränderte Messhöhen noch abzuwenden.

Trotz des drängenden Handlungsbedarfes hatte die Stadt gegen dieses Urteil Revision beim BVerwG erhoben und beantragt, die Klage des BUND insgesamt abzuweisen. Damit hatte die Stadt keinen Erfolg, vielmehr hat das BVerwG mit Bedeutung für viele Städte in Deutschland die vom BUND dargelegten Punkte auch höchstrichterlich bestätigt. Erfolg hatte die beklagte Stadt Hamburg allein zur – allerdings bereits im Jahr 2020 vom BVerwG geklärten – Frage, ob die Stadt bei der Nachbesserung verpflichtet ist, immer auch „Hilfsmaßnahmen“ für den Fall des Scheiterns der Hauptmaßnahmen vorzusehen.

Dazu führt Rüdiger Nebelsieck, LL.M., Fachanwalt für Verwaltungsrecht und das Verfahren führender Partner der Mohr Rechtsanwälte, aus:

„Mit dem Urteil sind ganz wesentliche weitere Fragen zur Luftreinhaltung zugunsten des Gesundheitsschutzes geklärt worden. Nun ist entscheidend, dass die Stadt Hamburg sehr kurzfristig die nötigen Nachbesserungen vornimmt und die jahrelange Hängepartie endlich



MOHR · RECHTSANWÄLTE
Partnerschaftsgesellschaft mbB

beendet.“

Hamburg, den 28.05.2021
Für die Mohr Rechtsanwälte:
Rüdiger Nebelsieck, LL.M.
Fachanwalt für Verwaltungsrecht